

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Stempel und Bebüren

| I. K | R Gebürenfaț famut Bufalag | II. | R Gebürenfați fammt R Zufallag | III. | A Gebürenfah famunt Bufchlag |
|--|--|--|---|--|---|
| iiber bis 150 150 300 600 900 1200 1500 1800 1800 2100 2400 2400 2700 3000 3000 6000 | - 10 - 20 - 40 - 80 1 - 1 1 20 1 40 1 60 2 - 80 4 | ### ### ############################## | - 14 - 26 - 38 - 64 1 26 1 88 2 50 7 50 10 - 12 12 50 15 - 20 | 116er bis 20 20 40 40 60 60 100 100 200 200 300 300 400 400 400 800 1200 1600 1600 2000 2400 2400 3200 | - 14 - 26 - 38 - 64 1 26 1 88 2 50 5 - 7 7 50 10 - 12 15 - 20 20 0 K |

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Diefer Scala unterliegen Wechsel, deren Zahlung bei Ausstellung im Inlande fpateftens in 6 Monaten, bei Ausstellung im Auslande fpateftens in 12 Monaten erfolgen foll; für Anweisungen von Raufleuten oder auf Raufleute, wofern die Leiftung in Geld besteht und die Zahlbarkeit nicht auf höchstens 8 Tage bom Ausstellungstage beichränkt ift; für Schulb= icheine über Borichuffe auf Staats= und andere Wertpapiere oder Waren, von statutenmäßig zu Bor= schüffen berechtigten An= fialten auf höchftens drei Monate oder Prolongation auf gleiche Zeit; endlich für einseitige Berpflicht= icheine von Raufleuten über Geld, nament= lich auch für Schuldscheine über Borschüffe auf Wert= papiere oder Waren.

und so sort bis 16.000 K; über 16.000 K ift von je 800 K eine Mehrgebürsammt außerordentlichem Zuschlag von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K für voll anzunehmen ift.

Diefer Scala unterliegen alle entgeltlichen Rechtsgeschäfte über bewegliche, schätz= bare Sachen, die eine Bermögensübertragung, Rechtsfestigung oder die Aufhebung ober Erfüllung einer Berbindlichkeit in fich schließen, worüber eine Rechtsurfunde unter was immer für einer Form oder Benennung aus gefertigt wird oder von welchen ohne eine solche Aus-fertigung durch besondere gesetzliche Anordnung oder specielle Geftattung die unmittelbare Gebürenentrich= tung eintritt, wenn fie nicht ausdrücklich von der Gebüren= pflicht ausgenommen oder einer ber anderen Scalen (I, III) oder der Percentual= gebür, oder im Tarife der firen Stempelgebür zugewiesen find, und für Boden= zins=, Erbpacht=, Erbzinsver= träge und Berträge über Dienstbarkeiten.

und so fort bis 8000 K; über 8000 K ift von je 400 K eine Mehrgebür sammt dem außerordentlichen Zuschlage von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 K als voll anzunehmen ist.

Dieser Scala unterliegen: Berträge über Dienstleiftun= gen in den im Gefete bezeichneten Fällen, Rauf= und Tauschverträge über bewegliche Sachen, Lieferungsvertrage, die fich als Berfaufe beweglicher Sachen barftellen, entgeltliche Ceffionen und Bergichtleiftungen auf andere Schuldforde= Rechte, als: rungen und Actien, Soffnungsfäufe beweglicher Gachen, worunter auch Curen, Erwerbungen von Leibrenten beweglichen Sachen, Schuldscheine auf den Ueberbringer auf mehrals 10 Jahre und die Berträge, durch welche Actien= und Commanditge= sellschaften auf Actien au porteur auf länger als 10 Jahre begründet werden.

rid we Re Pa un wii

uni

Ar lag

a) b)

c) d) e)

> g) h)

Tr

un we hei

on